



Amtsblatt für die Stadt Büren

17. Jahrgang

17.07.2025

Nr. 20 / S. 1

Inhalt

1. **Öffentliche Bekanntmachung über die erste Änderung der Satzung über Anlagen der Fremdwerbung**
- Werbesatzung -



Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königstr. 16, 33142 Büren, Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt in einer gedruckten Auflage kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren in Zimmer 45 abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.bueren.de oder im Bürgerbüro zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ scannen Sie bitte den QR-Code.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 15.07.2025

Amtliche Bekanntmachung

Erste Änderung über die Satzung über Anlagen der Fremdwerbung - Werbesatzung -

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der ersten Änderung der Werbesatzung der Stadt Büren mit dem Beschluss des Rates vom 20. Februar 2025 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

Büren, den 15.07.2025

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Erste Änderung über die Satzung über Anlagen der Fremdwerbung - Werbesatzung -

Der Rat der Stadt Büren hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 89 Absatz 1 Nummer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 20.02.2025 die erste Änderung der Satzung über die Anlage der Fremdwerbung wie folgt beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die schützenswerten Einfall- und die Durchfahrtstraßen in der Kernstadt Büren, und zwar auf die angrenzenden bzw. unmittelbar einsehbaren Grundstücke an folgenden Straßen:

- Bahnhofstraße bis zur Almebrücke,
- Lindenstraße bis südlich der Afte,
- Königstraße sowie Bertholdstraße im Bereich östlich der Königstraße.

Der Geltungsbereich ist in der Karte im Anhang dargestellt und ist zugleich Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Anbringung und Änderung von Werbeanlagen.

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung dienen und die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere Plakatwände, Wechselwerbeanlagen, beleuchtete Schilder, beleuchtete und unbeleuchtete Schaukästen, jedoch nicht für Zettel- oder Bogenanschlüge bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen. Außerdem nicht von dieser Satzung erfasst werden die den städtischen Ankündigungen dienenden Plakatrahmen und sonstigen städtischen Zwecken dienende festmontierte oder mobile Plakate.

§ 3 Werbung an der Stätte der Leistung

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 4 Abweichungen

Gemäß § 69 BauO NRW sind Abweichungen in Einzelfällen zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Sie sind schriftlich zu beantragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 86 BauO NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Regelungen der bisherigen Satzung über Anlagen der Fremdwerbung in der Fassung vom 30.04.2012 außer Kraft.

Büren, den 15.07.2025

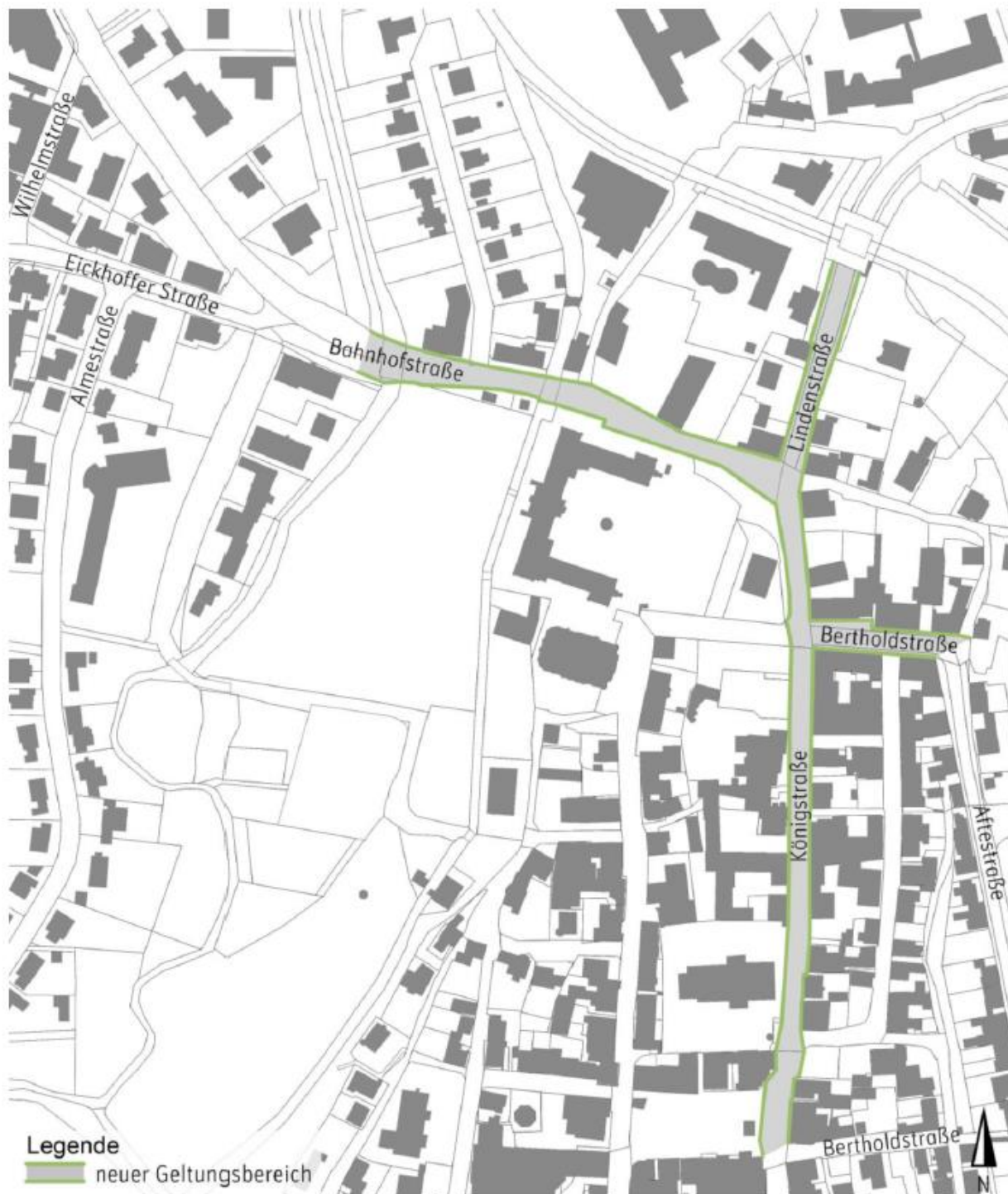
gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

[Ende des Satzungstextes]

In der nachstehenden Zeichnung ist der Geltungsbereich der Satzung kenntlich gemacht:



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit den Hinweisen gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Büren, den 15.07.2025

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister